

Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen außerhalb des Niederspannungsnetzes

Stand: 10/2023

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Strom außerhalb des Geltungsbereiches der Niederspannungsanschlussverordnung (AGB Netzanschluss und Anschlussnutzung Strom) der Energie-Südwest Netze GmbH, nachstehend Netzbetreiber genannt.

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Anschluss der elektrischen Anlage(n) des Anschlussnehmers an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität und den Betrieb aller dafür erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten darüber hinaus im Niederspannungs-, Mittelspannungs- und Hochspannungsnetz auch für den Anschluss und die Anschlussnutzung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (EEG-Anlagen) und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen) bezüglich deren Entnahme aus dem Elektrizitätsverteilernetz sowie entsprechend für die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung der in diesen Anlagen erzeugten elektrischen Energie in das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers, insofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen bestehen.

Inhalt

1.	Netzanschluss.....	3
2.	Netzanschlusskapazität	3
3.	Netzanschlusskosten	3
4.	Baukostenzuschuss	4
5.	Elektrische Anlage	5
6.	Inbetriebnahme/-setzung; Überprüfung der elektrischen Anlage; Mängelbeseitigung	5
7.	Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage	6
8.	Anschluss von Stromerzeugungsanlagen	7
9.	Technische Anschlussbedingungen; weitere technische Anforderungen.....	7
10.	Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung aufgrund netzbezogener und sonstiger Umstände	7
11.	Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie Trennung der elektrischen Anlage vom Netz aufgrund verhaltensbedingter Umstände.....	8
12.	Energieentnahme ohne Bilanzkreiszuordnung	9
13.	Messstellenbetrieb und Messung, Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)....	9
14.	Grundstücksmitbenutzung	10
15.	Zutrittsrecht.....	11
16.	Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen.....	11
17.	Vertragsstrafe	13
18.	Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen.....	13
19.	Abrechnung; Zahlung; Verzug	13
20.	Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen.....	13
21.	Datenschutz.....	14
22.	Übertragung des Vertrages	14
23.	Gerichtsstand.....	14
24.	Schlussbestimmungen.....	14

1. Netzanschluss

- 1.1 Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers wird bzw. ist über den Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Der Netzanschluss und seine Eigentumsgrenze, der Ort der Energieübergabe sowie gegebenenfalls die Bezeichnung des Zählpunktes bzw. der Messlokations-ID sind im Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag beschrieben. Die elektrische Anlage umfasst die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der im Netzanschlussvertrag definierten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z. B. Messeinrichtungen.
- 1.2 Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 1.3 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum oder ist ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.
- 1.4 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.
- 1.5 Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung oder Beeinträchtigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Falls der Anschlussnehmer nicht gleichzeitig der Grundstückseigentümer ist, hat er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage sowie Teilen hiervon und Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss befindet, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Er trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass der neue Anschlussnehmer einen Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber schließt. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.
- 1.7 Der Netzbetreiber kann die vereinbarte Anschlussspannung ändern, falls dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich ist, beispielsweise im Zusammenhang mit einer Spannungsumstellung im Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers. Die Kosten für eine dadurch notwendige Umstellung der Anlagen des Anschlussnehmers trägt der Anschlussnehmer.

2. Netzanschlusskapazität

- 2.1. Die vorzuhaltende elektrische Leistung in kW am Netzanschluss (Netzanschlusskapazität bzw. Netzanschlussleistung) ergibt sich aus dem Netzanschlussvertrag, einschließlich Anlagen.
- 2.2 Die vereinbarte Netzanschlusskapazität darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Auf Grundlage einer Anmeldung des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar – die Netzanschlusskapazität erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrages einschließlich der Kostenfestsetzung in Form eines weiteren Baukostenzuschusses nach Ziffer 4.3. sowie gegebenenfalls weiterer Netzanschlusskosten nach Ziffer 3. Bei einer mehrmals auftretenden unberechtigten Überschreitung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität und nach Abmahnung des Anschlussnehmers ist der Netzbetreiber zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/ oder Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie gegebenenfalls zur Trennung der elektrischen Anlage vom Netz nach Ziffer 11.3. berechtigt.
- 2.3 Für den Anschlussnutzer gilt die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität.

3. Netzanschlusskosten

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung, des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten).

4. Baukostenzuschuss

- 4.1. Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen einschließlich ggf. erforderlicher Kosten für die Herstellung oder Verstärkung von Betriebsmitteln im vorgelagerten Verteiler- und Übertragungsnetz zu zahlen.
- 4.2. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach Maßgabe der an seinem Netzanschluss vorzuhaltenden Netzanschlusskapazität. Der Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 4.3. Der Netzbetreiber kann einen weiteren Baukostenzuschuss vom Anschlussnehmer verlangen, wenn der Anschlussnehmer die vereinbarte Netzanschlusskapazität erheblich überschreitet. Der weitere Baukostenzuschuss ist entsprechend Ziffer 4.2. zu bemessen.
- 4.4. Wurde wegen Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität ein weiterer Baukostenzuschuss an den Netzbetreiber gezahlt, gilt ab diesem Zeitpunkt die (anteilige) Leistungserhöhung auch für den Anschlussnutzer.
- 4.5. Den Baukostenzuschuss und die in Ziffer 3. geregelten Netzanschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer ausweisen.
- 4.6. Für den Anschluss von EEG- und KWK-Anlagen wird ein Baukostenzuschuss nur für den Teil der Netzanschlusskapazität erhoben, der den Eigenbedarf dieser Anlagen übersteigt.
- 4.7. Für befristet genutzte Netzanschlüsse (z. B. Baustromanschlüsse) wird kein Baukostenzuschuss erhoben.

5. Elektrische Anlage

- 5.1. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder die von ihm oder seinem Beauftragten betriebenen Anlagenteile hinter der Eigentumsgrenze gemäß Ziffer 1.1. verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2. Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die elektrische Anlage zwischen Eigentumsgrenze und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der elektrischen Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch qualifizierte Fachfirmen durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache mit bzw. nach vorheriger Information des Netzbetreibers zu erfolgen. Für die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlage hat der Anschlussnehmer ebenfalls qualifizierte Fachfirmen zu beauftragen. Die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, sofern die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten werden. Danach muss die elektrische Anlage den im Einzelfall einschlägigen Technischen Anwendungsregeln in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen, derzeit insbesondere VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4110, VDE-AR-N 4120. Zusätzlich gelten die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers (Ziffer 9). Etwaige Abweichungen sind im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Anschlussnehmer kann eine Abweichung nur dann verlangen, wenn er nachweist, dass die Abweichung ebenfalls den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die jeweils einschlägigen Technischen Anwendungsregeln können über den VDE kostenpflichtig bezogen werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5.3. Hat der Anschlussnehmer die elektrische Anlage hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen oder betreibt ein Dritter hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze Energieanlagen, so ist der Anschlussnehmer neben dem Dritten verantwortlich. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber über solche Dritten in Textform unverzüglich zu informieren. Er wird diese auf die Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers sowie die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinweisen und trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer, die über den Netzananschluss Elektrizität entnehmen, einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen.
- 5.4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung an der elektrischen Anlage mit Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften in Textform mitzuteilen.
- 5.5. Bei dem Einsatz von Mittelspannungsanlagen sind deren Auswahl und die Einstellungen der Schutzrichtungen in den Anlagen der Übergabestelle bzw. in einer der Übergabestelle nachgeordneten Umspannstation vor der Errichtung gemäß den jeweils geltenden „Technischen Mindestanforderungen Strom“ des Netzbetreibers durch den Anschlussnehmer mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

6. Inbetriebnahme/-setzung; Überprüfung der elektrischen Anlage; Mängelbeseitigung

- 6.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließen die elektrische Anlage über den Netzananschluss an das Verteilernetz an und nehmen den Netzananschluss bis zum Ort der Energieübergabe in Betrieb (Inbetriebnahme). Die elektrische Anlage dahinter nehmen gemäß Ziffer 5.2. der Netzbetreiber oder in Absprache mit ihm qualifizierte Fachfirmen in Betrieb (Inbetriebsetzung).
- 6.2. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist bei dem Netzbetreiber oder über qualifizierte Fachfirmen zu beantragen. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Durch den Anschlussnehmer bzw. eine von ihm beauftragte qualifizierte Fachfirma ist der Nachweis zu erbringen, dass die elektrische Anlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers errichtet wurde.
- 6.3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers, soweit dieser der Messstellenbetreiber ist, entsprechenden Messeinrichtung voraus.
- 6.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebsetzung des Netzanchlusses von der vollständigen Zahlung fälliger Netzananschlusskosten und Baukostenzuschüsse abhängig zu machen.
- 6.5. Der Netzbetreiber kann für jede Inbetriebnahme bzw. Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer eine Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 6.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und, um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen.

Er hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- 6.7 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 6.8 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit und Betriebssicherheit der elektrischen Anlage.

7. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage

- 7.1 Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages bzw. sonstiger vertraglicher Regelungen mit dem Netzbetreiber sowie diesen Bedingungen elektrische Energie aus dem Elektrizitätsverteilernetz entnehmen bzw. elektrische Energie in das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers einspeisen.
- 7.2 Der Netzbetreiber stellt am Netzanschluss grundsätzlich eine Spannung mit einer Nennfrequenz von 50Hz gemäß jeweils gültiger DIN (derzeit DIN IEC 60038 und DIN EN 50160) bereit. Die Entnahmespannung richtet sich nach den zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.
- 7.3 Spannung und Frequenz werden möglichst gleich bleibend gehalten. Stellt der Anschlussnutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität als unter Ziffer 7.2. angeführt, so obliegt es ihm selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.
- 7.4 Bei Anschluss von Stromerzeugungsanlagen am Elektrizitätsverteilernetz gelten u. a. bezüglich Blindleistungsbereitstellung am Netzanschlusspunkt in Abhängigkeit der Netzebene des Netzanschlusspunktes insbesondere folgende Regelungen,
- VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4120: Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Hochspannung)“,
 - VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4110: Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung)“,
 - VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4105: Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ sowie
 - Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) in der jeweils gültigen Fassung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, entsprechend den vorgenannten Regelungen anschlusskonkret Vorgaben zur Blindleistung zu machen und im Bedarfsfall diese Vorgaben zu ändern. Die geänderten Vorgaben sind durch den Anschlussnehmer entsprechend der zeitlichen Vorgaben des Netzbetreibers umzusetzen. Ergänzend gilt Ziffer 8.
- 7.5 Die Wirkleistung (Momentanwert in Kilowatt) darf die in den vertraglichen Regelungen zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlusskapazität bzw. Einspeiseleistung nicht überschreiten. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlusskapazität.
- 7.6 Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter vornehmen. Dazu zählen insbesondere Mess- und Steuereinrichtungen sowie Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT-Einrichtungen).
- 7.7 Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass
- a) Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, erforderlichenfalls sind vom Anschlussnehmer geeignete Maßnahmen zu treffen und Kompensationseinrichtungen (z. B. Filter) einzusetzen,
 - b) der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf eigene Kosten Tonfrequenzsperrn einbauen und
 - c) die Entnahme der Energie mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos \phi = 0,95$ induktiv und 1 erfolgt. Andernfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen auf Kosten des Anschlussnutzers verlangen sowie die zusätzlich bezogene Blindleistung und Blindarbeit in Rechnung stellen. Für Speicher und festinstallierte Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind die Technischen Mindestanforderungen Strom des Netzbetreibers zu beachten.

- 7.8 Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte und technischer Einrichtungen kann in den Technischen Mindestanforderungen (siehe Ziffer 9) von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden.
- 7.9 Stellt der Anschlussnutzer Unregelmäßigkeiten oder Störungen beim Betrieb der elektrischen Anlage fest, die Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter haben können, so ist der Netzbetreiber unverzüglich zu informieren. Freischaltungen mit Hilfe von Betriebsmitteln im Verfügungsbe-
reich des Netzbetreibers sind rechtzeitig mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.
- 7.10 Die Schalt- und Regelungshoheit über die am Netzanschluss befindlichen Schaltgeräte bzw. Rege-
lungseinrichtungen hat der Netzbetreiber inne. Abweichende Vereinbarungen über den Schalt- und Re-
gelungsbetrieb sind im Einzelfall möglich.
- 7.11 Eine Kupplung von elektrischen Anlagen, die über verschiedene Netzanschlüsse versorgt werden –
auch in gleicher Spannungsebene – ist grundsätzlich nicht zulässig.
8. Anschluss von Stromerzeugungsanlagen
- 8.1 Der Anschluss von Stromerzeugungsanlagen ist gegenüber dem Netzbetreiber anzumelden und bedarf -
vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen - einer gesonderten vertraglichen Re-
gelung.
- 8.2 Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm festgelegten Maßnahmen zum
Schutz vor Rückspannungen abhängig machen. Insoweit und bezüglich sonstiger Fragen der Planung,
der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Stromerzeugungsanlagen, die an das Verteilernetz
des Netzbetreibers angeschlossen und parallel mit dem Netz betrieben werden, gelten die VDE-
Anwendungsregeln sowie die Technischen Mindestanforderungen und weiteren technischen Anfor-
derungen des Netzbetreibers. Ergänzend wird auf Ziffer 7.4. verwiesen.
9. Technische Anschlussbedingungen; weitere technische Anforderungen
- 9.1 Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen und Technischen Mindestanforderungen des Netzbe-
treibers in ihrer jeweils aktuellen - unter www.esw-netz.de veröffentlichten - Fassung.
- 9.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere
Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Stromerzeugungsanlagen fest-
zulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hin-
blick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allge-
mein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 9.3 Weitergehende technische Anforderungen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Europäische
Netzcodizes, EnWG, EEG oder KWKG) ergeben, bleiben unberührt.
10. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung aufgrund netzbezogener und sonstiger Um-
stände
- 10.1 Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung sind der Netzleitstelle des Netzbe-
treibers unter der auf der Internetseite www.esw-netz.de veröffentlichten Telefonnummer unverzüglich
zu melden.
- 10.2 Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen bei dem eigenen
Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maß-
nahmen nach §§ 13, 14 EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung
ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen
gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und
deren Folgen beseitigt sind.
- 10.3 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies
- zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,
 - zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störun-
gen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung gemäß §§ 13, 14 EnWG oder
 - zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem
Wert erforderlich ist.
- 10.4 Zudem gelten die Regelungen zum Einspeisemanagement gemäß § 9 EEG. Ist zur Unterbrechung der
Anschlussnutzung die Trennung der elektrischen Anlage vom Netz des Netzbetreibers erforderlich, so
ist der Netzbetreiber auch hierzu berechtigt.

- 10.5 Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 10.6 Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer über eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 10.7 Bei Störungen in Teilen der elektrischen Anlage, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Anschlussnehmer, gegebenenfalls vertreten durch den Anschlussnutzer, kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.
11. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie Trennung der elektrischen Anlage vom Netz aufgrund verhaltensbedingter Umstände
- 11.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer diesen Bedingungen einschließlich der zugrunde liegenden Verträge oder einer sonstigen gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung erforderlich ist, a) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind oder b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen bzw. Messsysteme zu verhindern.
- 11.2 Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, wenn
- der Netzzugang nicht durch einen Netznutzungsvertrag vertraglich sichergestellt ist,
 - die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) nicht gesichert ist oder
 - der Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers nicht durch einen bestehenden Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber sichergestellt ist.
- 11.3 Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, bei einer
- mehrmaligen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität
 - oder sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragspflicht, d. h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung. Dies gilt nicht wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 11.4 Darüber hinaus kann der Netzbetreiber entgeltlich die Anschlussnutzung unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen ihm und dem Anschlussnutzer die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Anschlussnutzer keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommen wird.
- 11.5 Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Fall der Ziffer 11.4. der die Sperrung beauftra-

gende Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

12. Energieentnahme ohne Bilanzkreiszuordnung

- 12.1 Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Elektrizität entnimmt, ohne dass dieser Bezug dem Bilanzkreis eines Lieferanten zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber gemäß Ziffer 11.2. lit. b) berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung vor-zunehmen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Unterbrechung vor, obwohl er hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Der Netzbetreiber duldet die vorgenannte Entnahme von Elektrizität ohne Bilanzkreiszuordnung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Diese Energieentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.
- 12.2 Als Kosten für die Energieentnahme gemäß Ziff. 12.1. werden dem Anschlussnutzer – sofern der Netzzugang ihm nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – die Entgelte gemäß den aktuellen Netzentgelten des Netzbetreibers sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern (z. B. Umsatz- und Stromsteuer) zzgl. eventuell anfallender Umlagen (z. B. KWK-Aufschlag, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und Umlage für abschaltbare Lasten) sowie zuzüglich gegebenenfalls anfallender Kosten des Netzbetreibers für den bilanziellen Energieausgleich in Rechnung gestellt. Soweit dem Netzbetreiber durch die Energieentnahme gemäß Ziff. 12.1. weitere Schäden entstehen, sind auch diese zu ersetzen. Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an einen Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber für das gemäß Satz 1 geschuldete Entgelt keine schuldbefreiende Wirkung.

13. Messstellenbetrieb und Messung, Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)

- 13.1 Solange und soweit nicht ein Dritter den Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 2 MsbG auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer gemäß §§ 5, 6 MsbG durchführt, erfolgt der grundzuständige Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Sinne des MsbG durch die Messstellenbetreiber und für die übrige Messtechnik durch den Netzbetreiber.
- 13.2 Soweit und solange der Messstellenbetrieb nicht durch den Netzbetreiber vorgenommen wird, bleibt er zu einer Kontrollmessung auf eigene Kosten berechtigt, es sei denn, dass diese dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer unzumutbar ist.
- 13.3 Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen müssen leicht zugänglich sein, wofür Anschlussnehmer und Anschlussnutzer jederzeit Sorge tragen.
- 13.4 Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen unter Berücksichtigung des MsbG. Der Anschlussnehmer schafft die Einbauvoraussetzungen nach den anerkannten Regeln der Technik, unter Beachtung der unter www.esw-netz.de veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen bei der Wahl des Aufstellungsorts zu wahren, soweit dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- 13.5 Die zur Errichtung der IKT-Einrichtungen erforderlichen baulichen Maßnahmen (z. B. Installation, Verlegung von Kabeln, Bohrungen) auf dem Grundstück und an bzw. in den darauf befindlichen Gebäuden haben Grundstückseigentümer, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer zu dulden, soweit diese für sie zumutbar sind.
- 13.6 Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen zu tragen.
- 13.7 Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gilt zusätzlich Folgendes:
- Sämtliche in den Verträgen mit dem Netzbetreiber aufgeführten Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen stellt der Netzbetreiber. Ein Eigentumsübergang auf den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer erfolgt nicht.
 - Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen. Dies gilt nicht, soweit den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hieran kein Verschulden trifft.
 - Der Netzbetreiber verfügt, soweit nicht anders vereinbart, über die Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen an den betreffenden Messstellen.
 - Der Netzbetreiber stellt, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, den für die Messdatenübertragung erforderlichen Kommunikationsanschluss für die von ihm betriebenen Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen.
 - Über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Auslesungen sind mit dem Netzbetreiber gesondert zu vereinbaren.

- f) Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen bzw. Signalbereitstellungen können von dem Netzbetreiber im Rahmen des technisch Möglichen erbracht werden. Hierfür ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber erforderlich.
- g) Werden dem Anschlussnutzer im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses durch den Netzbetreiber aus der Verrechnungsmessung lastabhängige Impulse zur Verfügung gestellt, beschränkt sich die Leistung des Netzbetreibers auf das Bereitstellende Impulse. Darüber hinaus gehende Leistungen sowie Zusicherungen sind von der Impulsbereitstellung nicht umfasst. Eine Nutzung der zur Verfügung gestellten Impulse liegt allein im Verantwortungsbereich des Anschlussnutzers. Soweit vereinbart, gelten vorrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Messdienstleistungen und die Besonderen Vertragsbedingungen Impulsbereitstellung (Strom) des Netzbetreibers. Für die nachträgliche Änderung einer bestehenden Impulsbereitstellung bedarf es einer neuen Vereinbarung zwischen dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber.
- 13.8 Sofern mit der jeweiligen Messeinrichtung eine Erfassung von Leistungswerten erfolgt, trägt der Anschlussnehmer dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeigneter Hilfsspannungsanschluss (AC 230 V) zur Verfügung steht. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.
- 13.9 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haben den Verlust, die Beschädigung oder Störungen der Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen sowie die Öffnung oder Beschädigung von Plomben dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 13.10 Kommt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen aus den vorgenannten Absätzen nicht oder nicht fristgerecht nach, so trägt er die hieraus entstehenden Kosten und Mehraufwendungen.
- 13.11 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind berechtigt, die Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. aller eichrechtlich relevanten Komponenten von Messsystemen durch eine Befundprüfung nach Maßgabe von § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) durch eine Eichbehörde oder einer staatlichen anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG zu verlangen.
- 13.12 Die Verpflichtungen von Anschlussnehmer und Anschlussnutzer gemäß den vorstehenden Absätzen finden entsprechende Anwendung, sofern aufgrund einer Änderung der technischen, rechtlichen oder energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach Vertragsschluss geänderte Anforderungen für Mess-, Steuer- und IKT-Einrichtungen gelten.

14. Grundstücksmitbenutzung

- 14.1 Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen und Einrichtungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität und von Messdaten über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 14.2 Ziffer 14.1. gilt entsprechend für den Anschlussnutzer.
- 14.3 Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 14.4 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zutragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des betroffenen Grundstücks dienen.
- 14.5 Wird der Netzanschlussvertrag beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 14.6 Muss zum Netzanschluss des Grundstücks eine besondere Transformatoranlage oder ein anderes Betriebsmittel aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz des Grundstücks unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. Wird das Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist, die Transformatoranlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- 14.7 Der Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu dem Zwecke nach Ziffern 14.1. und/oder 14.6. bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt der Netzbetreiber.
- 14.8 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss und/oder die zum Betrieb der Messsysteme erforderlichen IKT-Einrichtungen über Grundstücke Dritter verlaufen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen und IKT-Einrichtungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 14.9 Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und -wegen bestimmt sind.

15. Zutrittsrecht

Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers und Messstellenbetreibers den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zugestanden, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Rechte und Pflichten des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers (z. B. Europäische Netzkodizes, EnWG, EEG oder KWK), insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Netzanschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs erforderlich ist.

16. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

- 16.1 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnutzer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, BGBl. I 2006, 2477) vom 1. November 2006, der folgenden Wortlaut hat:

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) *Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird 1 hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.*
- (2) *Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf*
1. *2,5 Millionen Euro bei bis zu 25000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
 2. *10 Millionen Euro bei 25001 bis 100000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
 3. *20 Millionen Euro bei 100001 bis 200000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
 4. *30 Millionen Euro bei 200001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
 5. *40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.*

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- (3) *Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz ange-*

schlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr.27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu 15 geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) *Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.*
 - (5) *Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.*
 - (6) *Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.*
 - (7) *Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.“*
- 16.2 Für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer für Schäden, die diesem durch eine Steuerung von Verbrauchsgaräten, Stromerzeugungs- und speicheranlagen oder durch Unterbrechung bzw. durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, gilt Ziffer 16.1. entsprechend.
 - 16.3 Sind Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Netzanschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.
 - 16.4 Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Dritten hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
 - 16.5 Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß den Ziffern 16.1. bis 16.4. gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
 - 16.6 Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß den Ziffern 16.1. bis 16.4. gelten entsprechend für den Messstellenbetreiber sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. Dies gilt nicht, soweit der Messstellenbetreiber mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine andere Haftungsregelung vereinbart hat.
 - 16.7 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgaräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin haben sie dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.
 - 16.8 Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziffer 16.1. oder 16.2. i. V. m. § 18 NAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) au-

ßerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- 16.9 Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß Ziffer 16.8. gelten auch für den Messstellenbetreiber und dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Dies gilt nicht, soweit der Messstellenbetreiber mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine andere Haftungsregelung vereinbart hat.
- 16.10 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ausgeschlossen.
- 16.11 Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
17. Vertragsstrafe
- 17.1 Entnimmt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ergibt sich durch Addition eines Leistungsbestandteils, welcher aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität mit dem geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Leistungspreis der Anschlussnetzebene < 2.500 Jahresbenutzungsstunden ermittelt wird, sowie eines Arbeitsbestandteils, welcher für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens jedoch für ein Jahr, auf der Grundlage einer täglichen zehnstündigen Nutzung auf Basis des geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Arbeitspreises der Anschlussnetzebene zugrunde gelegt wird.
- 17.2 Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.
18. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen
- Der Netzbetreiber kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
19. Abrechnung; Zahlung; Verzug
- 19.1 Rechnungen für Leistung des Netzbetreibers werden zudem von ihm in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungsbeträge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang auf dem Konto
- 19.2 des Netzbetreibers. Im Falle von Zahlungsverzug ist der Netzbetreiber berechtigt, die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 EUR gemäß § 288 Abs. 5 BGB sowie von Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- 19.3 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsforderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.
- 19.4 Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
20. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen
- 20.1 Die Regelungen des Vertrages und seiner Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, MsbG, MessEG, MessEV sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden sowie – als Leitbild – der NAV). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der

Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

- 20.2 Anpassungen des Vertrages und/oder der Anlagen nach Ziffer 20.1. sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Schriftform mitteilt. In diesem Fall hat der Vertragspartner (Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Vertragspartner (Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

21. Datenschutz

Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers und der von ihm zur Erfüllung eingesetzten Person entsprechend der Veröffentlichung unter www.esw-netz.de/datenschutz/.

22. Übertragung des Vertrages

Die Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der andere Vertragspartner vom übertragenden Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder in Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

23. Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

24. Schlussbestimmungen

- 24.1 Die Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
24.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.